

**Verordnung  
der Bezirksregierung Hannover  
zur  
Festsetzung des Wasserschutzgebietes Polle im  
Landkreis Holzminden**

Aufgrund §§ 39 und 40 Nds. Wassergesetz (NWG) i. d. F. vom 01. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch das Nds. Fischereigesetz vom 01. 02. 1978 (Nds. GVBl. S. 81), sowie aufgrund § 19 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. 03. 1980 (BGBl. I S. 373), wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Polle der Samtgemeinde Polle ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereiche) und die Schutzzone II (engere Schutzzone). Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Gesamtfläche von ca. 3 km<sup>2</sup>.
- (3) Die Schutzzonen liegen in der Gemarkung Heinsen, Flur 1 und Flur 12, sowie in der Gemarkung Polle, Flur 12 und Flur 13, und werden wie folgt begrenzt:

**Schutzzonen I (Fassungsbereiche)**

Die Fassungsbereiche liegen

für Brunnen I auf dem Flurstück 100/1, Flur 1, Gemarkung Heinsen, für Brunnen II auf dem Flurstück 61/3, Flur 12, Gemarkung Polle.

Die Fassungsbereiche (Brünnengelände) umschließen die vorgenannten Flurstücke.

**Schutzzone II (engere Schutzzone)**

Die Schutzzone II liegt westlich der Weser, zwischen den Ortschaften Polle und Heinsen, östlich des Wilmeröder Berges.

- (4) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist aus den Abzeichnungen der Flurkarten und zwar den Lageplänen A und B im Maßstab 1:2000 zu entnehmen, die beim

Landkreis Holzminden  
— Untere Wasserbehörde —  
Neue Straße 9/11  
3450 Holzminden

aufbewahrt werden. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können kostenlos von jedermann eingesehen werden.

§ 2

(1) Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten:

(v = verboten

— = keine Beschränkung)

Lfd. Nr.	Handlung bzw. Anlage	Schutzzone	
		I	II
1.	Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe	v	v
2.	Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder sonstiger wassergefährdender Stoffe, z.B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Kernreaktoren	v	v
3.	Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen	v	v
4.	Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe	v	v
5.	Rohölleitungen	v	v
6.	Offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, ausgenommen in der Schutzzone II die Anwendung der von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenen Mittel	v	v
7.	Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers (Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben), ausgenommen ist eine natürliche Versickerung in offenen Gräben	v	v
8.	Hauskläranlagen sowie deren Sickeranlagen, Fäkal- und Abwassersammelgruben	v	v
9.	Errichten von Neubauten, geschlossenen Wohnsiedlungen, Krankenhäusern, Gewerbebetrieben		
	ohne Kanalisation	v	v
	mit Kanalisation	v	v

Lfd. Nr.	Handlung bzw. Anlage	Schutzzone	
		I	II
10.	Errichten von Behältern zum Lagern wassergefährdender Stoffe (z. B. Öl und Treibstoffe) bis zum Rauminhalt eines Behälters		
	a) bei oberirdischer Lagerung		
	bis 100 cbm	v	v
	über 100 cbm	v	v
	b) bei unterirdischer Lagerung		
	bis 40 cbm	v	v
	über 40 cbm	v	v
11.	Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe	v	v
12.	Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen	v	v
13.	Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Schrott	v	v
14.	Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)	v	v
15.	Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr	v	v
16.	Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser	v	v
17.	Einbau von Grundwasserwärmepumpen und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v
18.	Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann.	v	v
19.	Neuanlage von Friedhöfen	v	v
20.	Rangierbahnhöfe, Güterumschlagsanlagen	v	v
21.	Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,	v	v
22.	Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen	v	v
23.	Neubauten landwirtschaftlicher Betriebe, Stallungen, Gärfutter-silos	v	v
24.	Baustofflager	v	v

Lfd. Nr.	Handlung bzw. Anlage	Schutzzone	
		I	II
25.	Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen Parkplätze	v	v
26.	Campingplätze, Sportanlagen	v	v
27.	Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern	v	v
28.	gewerbsmäßiges Wagenwaschen und Ölwechsel	v	v
29.	Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	v	v
30.	Bergbau, wenn er zur ZerreiBung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt	v	v
31.	Sprengungen	v	v
32.	Organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht	v	v
33.	Gärfuttermieten und Festmistmieten, ausgenommen in Schutzzone II bei jährlich wechselndem Standort und einem Mindestabstand von 100 m zur Schutzzone I	v	v
34.	Kleingartenkolonien, Gartenbaubetriebe	v	v
35.	Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe	v	v
36.	Durchleiten von Abwasser ohne besondere Sicherung	v	v
37.	Anlage von Gräben und oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind	v	v
38.	Dräne und Vorflutgräben	v	—
39.	Fischteiche	v	v
40.	Fahr- und Fußgängerverkehr	v	—
41.	jede landwirtschaftliche Nutzung	v	—

(2) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Befreiungen von den Verboten nach § 2 können auf Antrag nur zugelassen werden, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Über die Zulassung von Befreiungen nach Abs. 1 entscheidet die untere Wasserbehörde.

§ 4

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 5

Die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen. Sie haben ferner erforderlichenfalls folgende Maßnahmen zu dulden:

- a) Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
- b) Entnahme von Bodenproben,
- c) Aufstellung von Hinweisschildern,
- d) Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 6

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gemäß § 41 NWG eine Entschädigung zu leisten. Das Verfahren zur Festsetzung der zu leistenden Entschädigung wird auf Antrag gemäß § 45 ff NWG von der Bezirksregierung Hannover als obere Wasserbehörde durchgeführt.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, handelt gem. § 41 Abs. 1 Ziffer 2 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM. geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 26. Mai 1982

Az.: 502.6-62013/05/08/02

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage  
Dr. Feder  
Abteilungsdirektor